

ERWÄGUNGEN ZUR NOVELLE JUSTIN II. ÜBER DIE 'WAHL'  
DER PROVINZSTATTHALTER (NOV. JUST. 149)

I

In seinem überaus nützlichen analytischen Index der Novellen Justinians<sup>1</sup> hat sich der verehrte Jubilar an eher verstecktem Ort<sup>2</sup> zur historischen Bedeutung der Reform Justin II. kurz geäußert, welche die herkömmliche Designation der Provinzstatthalter durch freie kaiserliche Entscheidung abgeändert hat. Nunmehr sollte jene Regelung, welche die *Sanctio pragmatica* (SP) von 554 für Italien<sup>3</sup> eingeführt hatte, reichsweit gelten: Eine Provinzversammlung möge die Person des künftigen Statthalters dem Kaiser namhaft machen, der daraufhin ohne Einhebung von Gebühren (*suffragium*) den Vorgeschlagenen zum Statthalter ernennen werde.

In der älteren Literatur hat das im Zuge der griechischen Sammlung der 168 Novellen<sup>4</sup> überlieferte Gesetz vom 19. Jänner 569<sup>5</sup> Justin II., des Nachfolgers Justinians, als zwar bemerkenswerte Neuerung gegolten, die freilich nur wenig reale Bedeutung erlangt habe. Die Begründungen, welche die Historiker für die geringe Effizienz des neuen Bestellungsmodus der Statthalter angeben, variieren bei den einzelnen Autoren.

G. Finlay<sup>6</sup> wertet die Novelle Justins als Bemühen, Verwaltung und Gerichtsbarkeit volksnäher zu gestalten: ein Versuch, der jedoch wegen des schlechten Zustands der Verwaltung und des Fehlens einer öffentlichen Kontrolle zum Scheitern verurteilt gewesen sei. Ch. Diehl<sup>7</sup> stellt an die Spitze seiner Studien zur byzantinischen Verwaltung Italiens die Aussage, daß es Justinians Bestreben gewesen sei, in den von ihm zurückeroberten Reichsteilen den alten Grundsatz der Trennung von Zivil- und Militärverwaltung wieder voll zur Geltung zu bringen. Die

1 N. van der Wal, *Manuale novellarum Justiniani*. Aperçu systématique du contenu des nouvelles de Justinien. Groningen 1964.

2 *Manuale*, aaO S. 29 N. 5.

3 *Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii*, c. 12; CIC III, 800f. Die Überschrift *de suffragio collatorum* deutet an, daß der Verfasser des Textes nicht die *electio*, sondern die unentgeltliche Ernennung der Funktionäre als der Hervorhebung würdig erachtet hat. Zur Textgestalt der SP vgl. P. Krüger, *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts*, 2. Aufl., München und Leipzig 1912, 400 A. 11.

4 Zu dieser s. L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, 671.

5 F. Dölger, *Regesten* I, 12; Text: CIC III, 723 ff. = *Zepi JGR* I, coll. I, 5 (p. 7-10).

6 G. Finlay, *A History of Greece from its Conquest by the Romans to the Present Time* (Erstveröffentlichung 1855), ed. by H.F. Tozer, Oxford 1877, 209 u. A. 1.

7 Ch. Diehl, *Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne*, Paris 1888, 133. Sein Ziel ist die Widerlegung der Rekonstruktion der Gerichtsverfassung Italiens unter der "griechischen Herrschaft in Italien", wie sie F.C. v. Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, 2. Aufl., 1. Band, Heidelberg 1834, 338 ff. gezeichnet hat. Savigny erwähnt SP und Nov. Justins nicht.

SP und die Nov. Justins sieht er lediglich in diesem Zusammenhang. Auf den neuen Bestellungsmodus als solchen geht er nicht ein. Sein Hauptanliegen ist es zu beweisen, daß im nachjustinianischen Italien die Zivilverwaltung alsbald von der Militärverwaltung aufgesogen worden sei. Damit wird implicite die Bedeutungslosigkeit des Bestellungsmodus der Zivilstatthalter unterstellt, da es solche in nachjustinianischer Zeit nahezu nicht mehr gegeben habe.<sup>8</sup>

Fast gleichzeitig mit Ch. Diehl schrieb L.M. Hartmann<sup>9</sup> seine Untersuchungen zur byzantinischen Verwaltung Italiens. Er geht auf die Reform genauer ein und charakterisiert sie als Verleihung geradezu eines Wahlrechts an die Bischöfe und vornehmsten Männer einer Provinz. Durch die Designation eines Standesgenossen wurde dem *praefectus praetorio per Italiam* eine Persönlichkeit vorgegeben, der er sein Bestellsdekret ausstellen und damit seine Bestätigung gewähren müsse. Hartmann merkt auch an, daß dieser Vorgang dem alten Recht widerspreche, nach welchem Einwohner einer Provinz mit deren Verwaltung tunlichst nicht in Berührung kommen sollten. Seine weiteren Äußerungen scheinen auf die Konstruktion einer historischen Leitlinie gerichtet zu sein. Er bemerkt, daß früher gelegentlich des Amtsantritts des Statthalters der Bischof und die Würdenträger einer Provinz sich versammelt hätten, um den neuen Beamten einen Eid abzunehmen, durch welchen er versicherte, sein Amt nicht durch Bestechung erlangt zu haben und die Verwaltung redlich führen zu wollen. Offenbar sieht Hartmann als Forscher des ausgehenden 19. Jh. diesen Amtseid vor den Provinzialen als ein Instrument einer gedachten Verantwortlichkeit des Provinzstatthalters gegenüber den Provinzialen an und erblickt im Wahlrecht eben dieses Personenkreises eine lineare Weiterentwicklung. Er faßt damit die Neuerung, ohne dies freilich explizit auszusprechen, als ein demokratisches Element der Reichsverwaltung auf, das dann Justin II. auch auf den Orient ausgedehnt habe. Seine weiteren Ausführungen zielen daraufhin ab zu zeigen, daß die beabsichtigte Verbesserung der Verwaltung nicht erreicht worden sei. Er schließt mit der Vermutung, man könne bezweifeln, daß jenes Präsentationsrecht der angesehenen Provinzialen jemals ernstliche Bedeutung erlangt habe. Höchstens der Einfluß der Bischöfe werde öfters maßgebend für die Entschließungen der Präfekten gewesen sein. Wie von Diehl wird auch von Hartmann im folgenden die zweifellos richtige Auffassung vertreten, daß die Zivilverwaltung Italiens aufgrund des alsbald nach der byzantinischen Rückeroberung einsetzenden Einmarsches der Langobarden hinter den militärischen Beamten zurückgetreten sei, deren Aufgabenkreis schließlich auch jenen der zivilen Behörden miterfaßt habe. Diese Entwicklung rundet das Bild

8 Vgl. auch eine ähnliche Tendenz bei Ch. Diehl, *L'Afrique byzantine. Histoire de la domination byzantine en Afrique*, Paris 1896, 458 ff.

9 L.M. Hartmann, *Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (540-750)*, 2. Aufl., Leipzig 1923, 41.

der Bedeutungslosigkeit der durch SP und Nov. Justins initiierten Verwaltungsreform ab.

Mit J.B. Bury<sup>10</sup> beschäftigt sich ein weiterer bedeutender Historiker mit den beiden Quellen. Er meint, die Neuerung weise einige positive Seiten auf, betont aber erstmals, daß sie in evidenten Weise den Interessen der Großgrundbesitzer gedient habe und deren lokale Macht maßlos gesteigert haben müsse. Nur geringe Aufmerksamkeit widmet Zachariä von Lingenthal<sup>11</sup> der Novelle Justins. Bei Besprechung der richterlichen Behörden in den Provinzen merkt er an, daß die Basiliken einfach die Bestimmungen des justinianischen Rechts reproduzierten, darunter sogar die Bestimmungen über die Wahl der *praesides* gemäß der Novelle Justin II.<sup>12</sup> Danach müsse man annehmen, daß die alte Einteilung in Provinzen mit ihren Statthaltern und den städtischen Organen - jedoch unter kaiserlicher Anstellung derselben - für die Zwecke der Verwaltung und Rechtspflege neben der militärischen Organisation der Themen noch fortbestanden hätte. Es scheint bemerkenswert, daß Zachariä von Lingenthal, wiewohl er sogar den öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Basiliken die Qualifikation effektiven Rechts zubilligte, dennoch die Historizität des Bestellungsmodus der Statthalter durch Wahl bezweifelte. Allerdings führt auch er für seine Ansicht weder quellenmäßige Belege an noch begründet er sie durch andere Erörterungen.

Eine Wende im Verständnis der SP und der Nov. Justins bedeuten die Forschungen Ernst Steins.<sup>13</sup> Er geht von der Feststellung aus, daß das byzantinische Reich in der Epoche nach Justinian trotz seiner damals fast dreifachen Größe gegenüber dem Zustand des 9. Jh. über kein wesentlich größeres Einnahmenbudget verfügt haben dürfte als im 9. Jh. Dies erkläre sich aus der "sozial und wirtschaftlich ganz unter der Signatur der Klassenherrschaft des Großgrundbesitzes" stehenden Steuerverwaltung. SP und Nov. Justins hätten bewirkt, daß die herrschende Großgrundbesitzerklasse es zuwege gebracht habe, sowohl ungeheuere Reichtümer anzuhäufen, als auch deren Nutzbarmachung für den Staat zu hintertreiben. Da die folgenden kriegerischen Verstrickungen des byzantinischen Reiches zum Zusammenbruch des bislang bestehenden Verwaltungssystems geführt hätten, wäre mit dem alten System auch das Bestellungsrecht der Großgrundbesitzer verschwunden. Wie so oft hat Ernst Stein auch hier prinzipiell das richtige erkannt.

10 J.B. Bury, *A History of the Later Roman Empire from Arcadius to Irene (395 A.D. to 800 A.D.)*, London 1889, vol. II, 75 und ders., *History of the Later Roman Empire from the Death of Theodosius I. to the Death of Justinian*, London 1923 (ND 1958), vol. II, 283.

11 C.E. Zachariä v. Lingenthal, *Geschichte des griechisch-römischen Rechts*, 3. Aufl., Berlin 1892 (ND 1955), 378 f.

12 Vgl. B 6, 3, 43.

13 E. Stein, *Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches vornehmlich unter den Kaisern Justinus II. und Tiberius Constantinus*, Stuttgart 1919, 157 f. sowie ders., *Histoire du Bas Empire*, tome II, publ. par J.R. Palanque, Paris-Brugge 1949 (ND. Amsterdam 1968) 614.

Freilich untersuchte er im Zuge seiner Forschungen zur Finanzgeschichte des byzantinischen Reiches nicht die verwaltungsgeschichtlichen Dimensionen der beiden Rechtsquellen. Dies soll im folgenden geschehen. Zuvor aber haben wir den Gang durch die Literatur mit einem kurzen Blick auf neuere Publikationen zu vollenden.

L. Bréhier<sup>14</sup> erwähnt lediglich c. 12 der SP, geht aber auf dessen Probleme nicht ein. Mehr Aufmerksamkeit wendet P. Goubert<sup>15</sup> in seinem Werk über das byzantinische Reich vor dem Auftreten des Islam der Bestellungsart der Zivilfunktionäre zu. Seiner Ansicht nach habe sich Justinian vom Gedanken der Dezentralisation leiten lassen. Diese Tendenz äußere sich in c. 12 der SP. Maurikos sei hingegen zur Zentralisierung zurückgekehrt, indem er alle Verwaltungsfunktionen in den Händen des Militärs vereinigte. Damit sei aber die Feudalisierung Italiens,<sup>16</sup> welche die SP wohl begünstigte, nicht aufgehoben worden, weil es sich herausstellte, daß die neuen vielfach aus Byzanz stammenden Offiziere rasch Eingang in die Schichten des lokalen Großgrundbesitzes gefunden hatten. Dadurch sei die Feudalisierung, also die Ausübung von Staatsfunktionen wie innere und äußere Sicherheitsgarantie oder Gerichtsbarkeit durch Grundeigentümer, weiter fortgeschritten. Auf die Novelle Justins geht Goubert in seinem Kapitel über den Exarchat von Karthago ein.<sup>17</sup> Allerdings wisse man nicht, wie die Funktionäre auf der untersten Provinzialebene Afrikas bestellt worden seien. Daher könne man nicht sagen, ob die Novelle angewandt worden sei. Letztlich lassen die Belege, welche weitaus häufiger militärische Funktionäre als zivile Beamte nennen, vermuten, daß auch in Afrika die Militarisierung der Verwaltung erhebliche Fortschritte gemacht habe.

In seiner handbuchartigen Geschichte des spätrömischen Reiches erweckt A.H.M. Jones<sup>18</sup> den Eindruck, die Reform Justinians und Justins sei eine Eintagsfliege gewesen. Jones verbindet den Bestellungsmodus mit der Funktion der Provinziallandtage (Provinzialversammlungen), deren religiöse und politische Aufgaben, welche schon aus vorrömischer Zeit herrührten, es nahelegten, daß sie den äußeren Rahmen für die Wahl der Provinzialstatthalter abgeben hätten. Er wertet die Neuerung als verspätetes Experiment einer limitierten Selbstverwaltung, welches nicht lange in Geltung geblieben sei. Denn nach fünf Jahren habe Tiberius II. in einem Gesetz über das *suffragium* der Statthalter von der Wahl eben dieser Funktionäre keine Erwähnung mehr getan. Warum allerdings damit eine derogative

14 L. Bréhier, *Les institutions de l'Empire byzantin*, Paris 1949, 108.

15 P. Goubert, S.J., *Byzance avant l'Islam*, Tom. II, 2. Rome, Byzance et Carthage, Paris 1965, 58f.

16 P. Goubert, aaO 65 ff.

17 P. Goubert aaO 201 f.

18 A.H.M. Jones, *The Later Roman Empire 284-602. A social economic and administrative survey*, Oxford 1964, 766.

Kraft im Hinblick auf die Novelle Justins II. verbunden gewesen sein soll, bleibt offen.

Zum Abschluß der Literaturübersicht ist auf die Fülle der Arbeiten zur *féodalité byzantine*<sup>19</sup> aus der marxistischen Wissenschaft hinzuweisen. Allerdings haben nur wenige Autoren sich mit dem Beginn dieses Prozesses am Ende der Spätantike beschäftigt, und besonders selten gesät sind Arbeiten, die in steter Konfrontation mit den Quellen ihre Schlüsse ziehen. Insoferne begegnet die Berufung auf die uns hier beschäftigenden Quellen nicht allzu häufig.<sup>20</sup> Dieser Befund basiert vielleicht auf der Tatsache, daß die marxistische Forschung den Feudalismus bloß als eine Produktionsform versteht und daher die wirtschaftlichen Folgen in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellt, während die Auswirkung der feudalen Produktionsweise auf die Gestaltung einer besonderen Art staatlicher Verwaltung als Überbauphänomen hintangestellt wird.

Die gebührende Beachtung findet die Novelle Justins allerdings in H.Köpsteins Untersuchung der Agrarverhältnisse des byzantinischen Reiches am Ende des 6. Jh.<sup>21</sup> Wie schon E. Stein sieht auch sie durch die Novelle die Interessen des Großgrundbesitzes geschützt. Allerdings liefere der Kaiser das Statthalteramt den *possessores* auch zu seinem eigenen Nutzen aus. Dadurch werde sichergestellt, daß die wirtschaftlich potente Schicht der Großgrundbesitzer den Steuereingang garantiere, während sich der Kaiser von seiner aus der Verwaltungsaufgabe resultierenden Schutzfunktion gegenüber der Bevölkerung zurückziehe. Bei der Einhebung der Steuerleistung müßten die *possessores* als Statthalter sich lediglich mit ihren provinzialen Standesgenossen arrangieren; gegen die sozial Schwachen besäßen sie jedoch volle Ausbeuterfreiheit. Das so errichtete Feudalregime sei in den kriegerischen Verwicklungen des 7. Jh. beeinträchtigt und schließlich zerstört worden, als es zu dauerndem oder zumindest zeitweisen Verlust der Souveränität über weite Reichsteile gekommen war. Die Reorganisation der Herrschaft in Form der Militarisierung der Verwaltung (Themenorganisation) habe zu einer gesellschaftlichen Neuordnung geführt, in welcher die Ausübung der Staatsgewalt zumindest zunächst noch nicht mit Großgrundbesitz verbunden gewesen sei.<sup>22</sup>

19 G. Ostrogorskij, *Pour l'histoire de la féodalité byzantine*, Bruxelles 1954.

20 Vgl. die von H. Köpstein und F. Winkelmann herausgegebenen *Studien zum 7. Jahrhundert in Byzanz*. Probleme der Herausbildung des Feudalismus (Berliner Byzantinistische Arbeiten 47) Berlin 1976. Dort kommt jedenfalls der Untertitel des Buches nicht zur Geltung; vgl. meine Besprechung im *JÖB* 37 (1987) 372-377, insbes. 373.

21 H. Köpstein, 'Zu den Agrarverhältnissen', enthalten in dem Sammelband *Byzanz im 7. Jahrhundert. Untersuchungen zur Herausbildung des Feudalismus* (Berliner Byzantinistische Arbeiten 48), Berlin 1978, 1-72, insbes. 14 ff.

22 Vgl. auch F. Winkelmann, 'Staat und Ideologie beim Übergang von der Spätantike zum byzantinischen Feudalismus', in H. Köpstein (Herausg.), *Besonderheit der byzantinischen Feudalentwicklung* (Berliner Byzantinische Arbeiten 50) Berlin 1983, 77-84, insbes. 80f.

## II

Aus den eben dargelegten Meinungen der Historiker läßt sich ein einigermaßen harmonischer Befund hinsichtlich der Rekonstruktion historischer Realität nicht erstellen. Zwar ranken sich alle Ansichten um das Zentrum der beiden gegebenen normativen Texte, doch billigen die einzelnen Autoren den Sollensvorschriften ein ziemlich weitreichendes Spektrum von Wirkung zu, das von deren nahezu völliger Bedeutungslosigkeit über die Akzeleration sozialer und ökonomischer Prozesse bis hin zu deren Vollendung reicht. Uneinigkeit besteht aber auch über die Frage der Wirksamkeit insbesondere der Nov. Justins, d.h. ob der Sollensanspruch des Gesetzestextes in der sozialen Realität der Spätantike Verwirklichung erfahren hat. Einzig unbestritten ist die Geltung der beiden Rechtstexte, da von deren Genuinität wie auch Rechtssatzqualität auszugehen ist.<sup>23</sup> Aber schon hinsichtlich der Geltungsdauer bestehen Differenzen zwischen den Autoren. Eine Kritik der geäußerten Ansichten der Historiker wird durch die Tatsache erschwert, daß diese Ansichten zumeist Äußerungen darstellen, welche die drei eben beschriebenen Problemkreise (Geltung, Wirksamkeit = Befolgung und Auswirkung) nicht auseinanderhalten. Obwohl selbstverständlich zuzugeben ist, daß diese drei Problemkreise miteinander in einem sehr engen Zusammenhang stehen, hat eine rechtsgeschichtliche Untersuchung dennoch im Bewußtsein der Verschiedenheit der Fragestellungen zu erfolgen. Vielleicht gelingt es, unter Befolgung der eben festgehaltenen Kriterien zu einem möglicher Weise nur bescheidenen Gewinn an Erkenntnis zu gelangen.

## III

Wie schon festgestellt, ist davon auszugehen, daß die *Sanctio pragmatica* und die Nov. Justins echte Kaisergesetze darstellen. Da die Geltung der Gesetze erwiesen ist, muß der Historiker zuerst nach dem bloßen Inhalt der Anordnungen und den Absichten des Gesetzgebers fragen, wie diese aus dem Gesetzestext hervorgehen.

Das c. 12 der SP hat nach dem Zeugnis seiner stichwortartigen Überschrift als Hauptinhalt die Leistung des Ernennungsentgelts; aus dem Wortlaut wird alsbald

23 Die Überlieferung der SP *pro petitione Vigilii* gibt zwar zu Zweifel Anlaß, stehen doch im Verlaufe des Textes mehrere Male vollständige *subscriptiones* und nach nahezu jedem Kapitel solche in gekürzter Form, allerdings stets gleichen Inhalts (zur hs. Grundlage siehe G. Kroll in der praefatio p. IX f. in CIC III), doch hat dies nicht zu Unehtheitsvermutungen ausgereicht, vgl. Krüger aaO 400 A. 11. Die handschriftliche Überlieferung der Nov. Justins im Zuge der Sammlung der 168 Novellen ist über jeden Verdacht erhaben.

klar, daß die zu ernennenden Funktionäre<sup>24</sup> vom *suffragium* befreit werden sollten. Sie sollen durch den *iudex competens* - wohl dem *praefectus praetorio per Italiam* - bestellt werden, ohne hierfür eine finanzielle Leistung erbringen zu müssen. Es ist fraglich, ob die Art der *designatio* der *idonei et sufficientes*, also der geeigneten Personen, bloß deskriptiv gemeint ist oder ebenfalls Inhalt einer Neuerung darstellt. Für die erste Alternative spricht die Betonung des Ernennungsentgelts in der leitsatzartigen Überschrift,<sup>25</sup> für die zweite Möglichkeit unser Informationsstand, nach welchem wir für eine derartig institutionell anmutende Designation bislang keinen Beleg besitzen. Doch erweckt auch die sprachliche Form, in welcher das Designationsverfahren dargestellt wird, trotz aller Kürze durchaus den Eindruck normativ zu sein, zumal die Nähe mit dem Sollensverbum *iubemus* gegeben ist. Der Annahme einer Neuregelung als nicht hinderlich empfinde ich das Defizit der Norm bezüglich der Beschreibung des Auswahlverfahrens. Obwohl man nach heutigen normativen Vorstellungen die ungenaue Umschreibung des Wahlkörpers<sup>26</sup> und die mangelnde Regelung des "Wahlverfahrens" als unbefriedigend bezeichnen könnte, ist nach dem üblichen Genauigkeitsstandard des justinianischen Rechts und in Anbetracht der Tatsache, daß über den Normtext hinaus noch mündliche Instruktionen an den Präfekten, eventuell auch *mandata* denkbar sind, ein genügendes Maß an Bestimmtheit gegeben. Daher hat die Annahme, in c. 12 SP werde ein bekanntes, übliches schon früher geregeltes Verfahren vorausgesetzt, wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Nimmt man also an, daß in der Tat die SP einen neuen Modus der Statthalterbestellung einführt, so ist dennoch vorweg zu betonen, daß die Neuigkeit kein radikales Abgehen von herkömmlichen Bestellungsweisen bedeutet.

24 Am Rande ist darauf hinzuweisen, daß nicht bloß die Bestellung der *iudices provinciarum* - über sie allein soll hier abgehandelt werde - sondern auch die Auswahl von Personen *ad locorum administrationem sufficientes*, also örtliche Funktionäre, den Gegenstand der Regelung bildeten.

25 "De suffragio collatorum".

26 "ab episcopis et primatibus uniuscuiusque regionis". Jones, aaO 766, meint, den Wahlkörper hätten die *concilia provinciae* gebildet. Ich halte die Vermutung für richtig, wenngleich die Nachrichten über die sog. Provinziallandtage ab der 2. Hälfte des 5. Jhts. spärlich werden. CJ 10, 65, 5 (392) = CTh 12, 12, 12 erwähnt sie nur noch als außerordentliche Versammlungen; die Konstitutionen des CTh, welche die *concilia* als regelmäßige Zusammenkunft regeln, sind in den CJ nicht aufgenommen. J. Deininger, *Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit*, München 1965, 186 f. und J.A.O. Larsen, *Representative Government in Greek and Roman History*, Berkeley and Los Angeles 1966, 156 f., schließen daraus auf das Erlöschen der Institution am Ende des 5. Jhts. Dagegen spricht, daß der Kreis der Teilnehmer an den *concilia*, der in CTh 12, 12, 12 mit *cuncti, ... qui primatum honorantur insignibus* umschrieben ist, m.E. in der Formulierung *ἄγοντες τὰ πρωτεῖα* in der Nov. Justins wieder auftritt. Schließlich ist auch auf Dölger, *Regesten* I, 16 (570) und 65 (582) zu verweisen, die Beschwerden und Bitten der *possessores Africae* dokumentieren. Es liegt nahe, daß über Eingaben der *possessores* eines Gebietes in Versammlungen beraten wurde.

Die Bestimmung des Grades der Neuheit ist nicht nur für die Interpretation des Norminhalts wichtig, sondern wird wohl auch für die Fragen der Wirksamkeit der Norm mitentscheidend sein. Deshalb halte ich es für geboten, die herkömmliche *designatio* der Organwalter der Provinzialverwaltung in der Spätantike kurz zu beleuchten. Im Einklang mit der spätantiken Auffassung eines monokratisch organisierten, in seiner Gottähnlichkeit politisch vermittelten Kaisertums erfolgt die Ernennung jedes Beamten durch freie kaiserliche Willensentscheidung. Die Quellen führen die gesamte Verwaltungstätigkeit auf den Kaiser zurück.<sup>27</sup> Das betonen die Quellen und demgemäß unterdrücken sie auch die aus Sachzwängen nötige Mitwirkung der engeren und weiteren Umgebung des Kaisers oder der führenden Persönlichkeiten des Hofes am Zustandekommen kaiserlicher Entscheidungen. Aber gerade die zahlreichen Quellenstellen, die vom Ämterkauf handeln,<sup>28</sup> zeigen, daß Patronage nötig war, um ein Amt zu erhalten, und daß hierfür Entgelt geleistet wurde. Es kann daher als Übung gelten, daß die kaiserliche Ernennung zumeist fremdbestimmt war und gewissermaßen entgeltlich erfolgte. Die Kaiser haben diese Praxis zu bekämpfen gesucht; Justinian hat schließlich in seiner Nov. 8 vom Jahre 535 die Leistungen für die Ernennung in die einzelnen Verwaltungsstellen betragmäßig festgesetzt.<sup>29</sup> Das Prooimion dieser Novelle weist auch auf die Praxis hin, daß das Geld, welches der Bewerber zur Erlangung eines Amtes investiert, durch Akte weiterer Bestechung und Erpressung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit durch den Amtsträger wieder hereingebracht werde. Um diese ökonomische Notwendigkeit zu beseitigen, begründet Justinian seine Einführung maßvoller Taxen, damit das offenbar nicht abschaffbare Übel wenigstens staatlich geregelt werde.<sup>30</sup> Vielleicht hat der Kaiser schon damals an eine vollkommene Abschaffung des *suffragium* gedacht. Dies war aber nicht zu bewerkstelligen, solange der Einfluß der Höflinge auf die *designatio* bestand.

Aber nicht nur die Hofbeamten, sondern überhaupt Einzelpersonen mußte der Einfluß auf die Ernennung genommen werden, um der Bestechung ein Hindernis zu setzen. Dieses Hemmnis konnte wohl nur in der Übertragung der Entscheidung auf eine so große Gruppe von Menschen bestehen; die schon wegen ihrer Größe nicht mehr so leicht bestechlich war. Zwar dürfte der einzelne *possessor* sehr wohl

27 Mammertinus: *a vobis (scil. imperator) profiscitur etiam quod per alios administratur* (XII Panegyrici latini, ed. Mynors, Oxford 1965, 252, 18 f.).

28 Vgl. allgemein A. Demandt, *Die Spätantike*. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian, München 1989, 252 f. sowie speziell D. Liebs, 'Ämterkauf und Ämterpatronage in der Spätantike', *SZ* 95 (1978) 158-186 und P. Veyne, 'Clientèle et corruption au service de l'état: la vénalité des offices dans le Bas-Empire romain', *Annales ESC* 36 (1981) 339-360.

29 Vgl. Liebs aaO 161 ff.

30 Die Summen flossen nicht in den Staatshaushalt, sondern als Sporteln an die für die Anstellung ressortmäßig zuständigen Staatsorgane. Indirekt entlasteten solche Sporteln allerdings den Staatshaushalt, da die Besoldung der Beamten niedriger gehalten werden konnte.

käuflich gewesen sein, und auf Grund seiner Stellung wird man sogar vermuten dürfen, daß sein Stimmrecht nicht mit einer Lappalie zu erkaufen gewesen ist. Der Umfang des Wählerkreises hat aber wohl zur Folge, daß die für die Bestechung aufzuwendenden Summen einfach zu groß würden. Diese Überlegung könnte als Motiv gedient haben, daß der Kaiser diesen Weg zur Abschaffung des *suffragium* zu beschreiten versucht hat, indem er die *designatio* der Zivilstatthalter den *episcopi et primates* einer Provinz überantwortete. Man wird jedoch füglich bezweifeln, daß diese Vorstellungen in der Gedankenwelt des justinianischen Hofes gewachsen seien, zumal der neue Bestellungsmodus die *consistorianii* um Einfluß und Einnahmen bringen würde.

Es ist anzunehmen, daß die Unentgeltlichkeit des Zuganges zu den Statthalterposten ein Anliegen der Schicht,<sup>31</sup> die für die Besetzung der *administratio* in Frage kam, gewesen ist. Kann die Regelung des c. 12 SP von den italischen *possessores* an den Kaiser herangetragen worden sein? Wie mit dem Begriff *sanctio pragmatica* gemeinhin verbunden wird, geht ein so bezeichneter Rechtssetzungsakt auf die Initiative des oder der Normadressaten zurück<sup>32</sup> und steht im Interesse einer rechtlich definierten Gruppe.<sup>33</sup> So ist es wohl auch bei der SP, welche für das wiedereroberte Italien erlassen wurde. Sie geht auf die *petitio* des Papstes Vigilius zurück.<sup>34</sup> Freilich wird die Demarche des Papstes schwerlich ein Alleingang gewesen sein, sondern seine Bitte an den Kaiser darf als konzertierte Aktion der italischen *possessores* verstanden werden, als deren Exponent der Papst - er ist größter Grundeigentümer Italiens - nicht gerade in standesfremder Weise agiert hat. Daher ist es gerechtfertigt, c. 12 der SP auf einen Wunsch eben dieser *possessores*-Schicht zurückzuführen. Vielleicht ist der normgewordene Text sogar ein Kompromiß beruhend auf dem dem Kaiser und den *possessores* gemeinsamen Interesse an der Abschaffung der Ämterpatronage. Jedenfalls ist der Rückzug der kaiserlichen Initiative zur Beamtenbestellung, den c. 12 SP bringt, gemessen an der bislangigen Praxis denkbar gering. Er wurde in der Geschichtsschreibung wohl unter dem Eindruck der Ideologie der Kaiserzentriertheit der Verwaltung bislang zu hoch bewertet.

31 Vgl. Demandt, aaO 251 f.; zu ergänzen ist jedoch, daß immer Angehörige der provinziellen Oberschicht (*curiales*) in die höheren *officia* und zu Statthalterposten zu gelangen trachteten; vgl. Libanios, or. 1, 153. Aus dem curialen-Stand stammen nach dem Zeugnis der Libanios-Briefe die Adepten der Advokatur, diese wiederum nennt Nov. Val. 2, 2, 1 (442) *seminarium dignitatum*. In der Terminologie sind *curiales* und *possessores* weitgehend synonym, vgl. Köpstein, aaO 16 N. 3.

32 So B. Kübler, *Geschichte des römischen Rechts*, Leipzig-Erlangen, 1925, 380.

33 Vgl. P. Kussmaul, *Pragmaticum und Lex* (Hypomnemata 67), Göttingen 1981, 92 ff.

34 Vgl. c. 1: *Pro petitione Vigili venerabilis antiquioris Romae episcopi quaedam disponenda esse censuimus ad utilitatem omnium pertinentia, qui per occidentales partes habitare noscuntur.*

Die Nov. Justins, durch welche grosso modo das Konzept der SP reichsweit eingeführt wird, ist in ihrer Regelung etwas ausführlicher. Die Bischöfe, Grundeigentümer (κτήτορες) und οικήτορες,<sup>35</sup> zumindest soweit sie ἄγοντες τὰ πρωτεῖα sind, sollten eine Bittschrift verfassen, welche diejenigen benennen möge, die sie für die Statthalterschaft<sup>36</sup> geeignet halten. Aus der Formulierung erscheint die Nominierung mehrerer Personen gewünscht zu sein, offenbar damit der Kaiser aus diesen seine Wahl treffen kann. Dann werde das Amt δόσεως χωρίς, also ohne Entgelt,<sup>37</sup> übertragen werden, Gegenleistung des Ernannten ist lediglich die Verbürgung für den Steuereingang und das Versprechen zur Einhaltung der Gesetze, was allerdings - wie die Novelle weiter ausführt - ohnehin von allen Beamten verlangt ist. Wenn aber der Wahlkörper eine ungeeignete Person ausgesucht haben sollte, dann müßte er sich bei sich selbst beklagen.<sup>38</sup> Die Novelle zeigt, daß mit der Neuregelung die Klagen über rechtswidrige Steuereintreibung, welche von den Belasteten immer wieder an die Zentrale herangetragen und offenbar mit der Ungeeignetheit der zu Statthaltern eingesetzten Persönlichkeiten begründet wurden, dadurch abgewehrt werden sollten, indem man auf das Auswahlverschulden der Designierenden hinwies. Somit war das Ziel der Novelle lediglich die Abwehr einer politischen Haftung für die Ernennung von Beamten, die ohnehin zumeist nicht von der Zentrale namhaft gemacht worden waren. Durch die Offenlegung und Regelung des Designationsvorganges erhofft der Kaiser eine Entlastung der Zentrale. Daher kann man wohl weder von Demokratisierung der Rechtspflege,<sup>39</sup> noch von Dezentralisation der Verwaltung<sup>40</sup> oder von Einführung einer Selbstverwaltung<sup>41</sup> sprechen. Wären die eben genannten - in der Staatsrechtslehre der Neuzeit entwickelten - Verwaltungsmaximen wirklich Ziele der Reform Justins gewesen, hätte diese auch inhaltlich etwa in der Zuteilung eigenverantwortlich wahrzunehmender Kompetenzen bestehen müssen. Dies ist

35 Vgl. Köpstein, aaO 16 N. 3. Ich meine allerdings, daß οικήτωρ den Angehörigen der städtischen Oberschicht bedeutet, der nicht notwendiger Weise auch Grundeigentümer sein muß, wie dies beim κτήτωρ der Fall ist.

36 Die Nov. spricht von ἀρχή (= Amt).

37 Auch in der Novelle ist - wie in c. 12 SP - die Entgeltlosigkeit der Amtsverleihung in die Titelrubrik eingegangen. Es scheint also die Unentgeltlichkeit als der Schwerpunkt des Gesetzgebungsaktes angesehen worden zu sein.

38 *JGR* I, 9, 19 ff.: εἰ δὲ ταύτης ἡμῶν τῆς καλοκάγαθίας ἐπιτυχόντες ὑπὲρ τὴν τῶν ἀρχόντων αἴρεσιν διαμάρτοισιν, οὐδένα παυτελῶς ἢ σφᾶς αὐτοὺς αἰτιάσονται. Der Verfasser des Textes verrät m.E. eine gute Ausbildung an klassischen Rechtstexten, in welchen das "*de se queri debere*" als juristischer Topos für haftungsbefreiendes Mitverschulden des "Opfers" verwendet wird (vgl. z.B. D. 2, 13, 10, 3; 9, 2, 11 pr.) u.a.m.; hiezu Th. Mayer-Maly, 'De se queri debere, officia erga se und Verschulden gegen sich selbst', *Festschrift f. M. Kaser zum 70. Geburtstag*, München 229-264, insbes. 236 ff. 1976.

39 Vgl. Finlay, aaO 209.

40 Vgl. Goubert, aaO 58.

41 Vgl. Jones, aaO 766.

aber nicht der Fall gewesen, wie der weitere Text der Novelle zeigt. Sie schärft ja gerade die kompromißlose Beitreibung der allein von der Zentrale angeordneten Steuern den Funktionären besonders nachdrücklich ein.<sup>42</sup>

Ließ schon c. 12 SP erkennen, daß die nominierten Personen der Provinz entstammen sollten, welche sie künftig verwalten würden,<sup>43</sup> ist die Nov. Justins diesbezüglich noch deutlicher. Die Regelung wird ausdrücklich damit motiviert, daß die Nov. verhindern soll, daß Provinzfremde, indem sie die Provinz usurpierten, dieser Schaden zufügten.<sup>44</sup> Die auszuwählenden Personen stammten daher zwangsläufig aus eben den zu verwaltenden Provinzen, also aus dem Kreis der Standesgenossen der Wählenden. Schon Hartmann<sup>45</sup> hat darauf hingewiesen, daß mit einer solchen Regelung ein oftmals eingeschärfter Grundsatz der antiken Verwaltung, nach welchem niemand in seiner Heimatprovinz ein Amt innehaben solle, durchbrochen wurde.

Es ist zu sehen, ob hier schon mit SP c. 12 ein völlig neuer Grundsatz eingeführt wurde oder ob auch in diesem Belange der Neuerungsgrad nicht so groß ist, wie manche Autoren glaubten. Die genannte Regel wird auf Marc Aurel zurückgeführt,<sup>46</sup> die *Historia Augusta* nennt Pescennius Niger als Urheber.<sup>47</sup> Die oftmalige Erwähnung des Grundsatzes in der Literatur<sup>48</sup> zeigt ebenso seine Geltung an wie auch seine dauernde praktische Durchbrechung. Immerhin ordneten Gratian, Valentinian, Theodosius und Arcadius 385 an, daß nur der Kaiser selbst vom Prinzip abgehen dürfe. Daß diese *constitutio* (ausschließlich) über den Codex Justinianus<sup>49</sup> erhalten ist, läßt auf grundsätzliche Relevanz noch in justinianischer Zeit schließen. Gleiches sagt auch die Titelfrubrik zu CJ 1, 41 aus: *ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissu principis permittatur*. Das einzige unter diesem Titel eingereichte, in unseren Codexhandschriften allerdings ausgefallene, Gesetz wird aus den Basiliken restituiert,<sup>50</sup> nennt aber als Verwaltungsposten, die vom Verbot erfaßt seien, nur den *Augustalis*, die *proconsules*, die Vikare und den *comes Orientis*.

Sieht man aber auf die Praxis, soweit uns diese zugänglich ist, so kommen wir zu dem Eindruck, daß das Prinzip in Wahrheit nicht mehr wirksam war. Die Zeugnisse

42 Vgl. instruktiv Köpstein, aaO 15 f.

43 *ex ipsis ... provinciis, quas administraturi sunt.*

44 Nov. Just. V JGR I, 8, 14: ὡς τοῖσιν μὴ ξένοι τιwές ἐπεισηδῶντες τοῖς ἐπαρχίας ἀδικοῦεν αὐτοῖς ...

45 AaO 41.

46 Nach Zonaras 12, 3 (= Cassius Dio).

47 Vita Pescennii 7, 5; *ut nemo in sua provincia assideret, nemo administraret.*

48 PS 5, 12, 5; Synesios PG 76, 1440; Libanios ep. 709; Isidor v. Pelusium 1, 489. Vgl. auch Jones, aaO 389 und Demandt, aaO 253.

49 CJ 9, 29, 3.

50 B 6, 1, 90.

der Papyrologie vermitteln zumindest für Ägypten einen guten Eindruck von schlechten Verhältnissen. Die Patroziniumsbewegung,<sup>51</sup> die Autopragie und die Errichtung der Pagarchie,<sup>52</sup> alles Vorgänge, welche Stadt und Land den Familien der Großgrundbesitzer überantworteten, vollzogen sich deshalb so rasch und ohne realen Widerstand, weil die staatlichen Organe, die nach dem Willen der zentralen Regierung gegen die genannten Erscheinungen vorgehen hätten sollen, entweder aus der Schicht der lokalen *possessores* stammten oder sich sofort nach ihrer Ernennung in diejenigen Gruppen inkorporierten, zu deren Kontrolle sie eingesetzt waren. Das geht aus einer *constitutio* aus dem Jahre 399<sup>53</sup> deutlich hervor, denn sie nennt als Personen, die *patrocinia praebent*, die *magistri utriusque militiae*, *comites*, *proconsules*, *vicarii Augustales* und *tribunii*, also staatliche Funktionäre, die aber über Grundeigentum in ihren Verwaltungssprengel verfügen mußten, damit sie Patrozinia gewähren konnten. Bei Betrachtung der Jurisdiktionsverhältnisse Ägyptens stößt man immer wieder auf ἑκδικοί, *riparii*, Pagarchen und *praesides*,<sup>54</sup> die aus den lokalen Großgrundbesitzerfamilien stammen. Die von diesen Funktionären ausgeübte Macht erscheint weniger als das Resultat der Bekleidung eines Staatsamtes, sondern eher umgekehrt ist die Verleihung des Amtes eine Folge der aus dem Grundeigentum sich ergebenden Vorherrschaft.<sup>55</sup> Denn auch *possessores* ohne staatliche Legitimation nehmen Handlungen vor, die gewöhnlich typische Inhalte der Staatsgewalt bilden.<sup>56</sup> Schließlich finden wir auch die höheren Ränge der Verwaltungshierarchie Ägyptens vorwiegend mit Angehörigen der ägyptischen Großgrundbesitzerfamilien besetzt. Die berühmtesten Vertreter der ägyptischen Aristokratie sind die Apionen. Glieder dieser Familie scheinen in der Zentralregierung wie auch in der Verwaltung Ägyptens auf: Apion Theodosios Johannes regierte als *praeses* die ägyptische Provinz Arcadia (488); Strategius I. war 523 *praefectus Augustalis* und Apion II. *dux* der Thebais im Jahre 549/50.<sup>57</sup> Aber auch andere Grundbesitzer sind als Statthalter bezeugt. So z.B. ein *comes* Amonios als *praeses* der Thebais<sup>58</sup> sowie der Pagarch Julian, den Papyri als ἀπὸ ἀρχόντων bezeichnen,<sup>59</sup> sowie schließlich die in den Aphroditopapyri genannten Personen, der

51 Vgl. Tinnfeld, *Die frühbyzantinische Gesellschaft*, München 1977, 36 ff.

52 M. Gelzer, *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens*, Leipzig 1909, 89 ff.

53 CTh. 11, 24, 2.

54 Vgl. D. Simon, 'Zur Zivilgerichtsbarkeit im spätbyzantinischen Ägypten', *RIDA* 18 (1971) 623-657.

55 Vgl. Hardy, *The Large Estates of Byzantine Egypt*, New York 1931, 50.

56 Vgl. M. Rostowzew, 'Die Domänenpolizei in dem römischen Kaiserreiche', *Philologus* 54 (1905) 297 ff.; Gelzer, aaO 81 ff.; G. Ruillard, *L'administration civile de l'Égypte byzantine*, 2. Aufl. Paris 1928, 167; Hardy, aaO 67 ff. und Robinson, 'Private Prisons', *RIDA* 15 (1968) 389 ff.; Simon, aaO 653 ff.

57 Vgl. auch die ausführliche Prosopographie bei Hardy aaO 25 ff. Weitere Beispiele auch bei Tinnfeld, aaO 28.

58 P. Cairo Maspero 67323.

59 P. Lond. 1660 und P. Cairo Maspero 67060.

Pagarch Menas und der *comes* Serenus.<sup>60</sup>

Die angeführten Beispiele belegen m.E. zur Genüge, daß der Verwaltungsgrundsatz *ut nemo in patria sua administraret* in justinianischer Zeit zumindest in jenen Provinzen, die über einen starken lokalen Großgrundbesitz verfügen, nicht mehr durchsetzbar ist. Eine gleichsam institutionelle Betrauung der *possessores* mit dem Statthalteramt ihrer Provinzen ist lediglich ein konsequenter Schritt weiter in jener Richtung, die schon längst eingeschlagen worden war und durch Sachzwänge vorgegeben ist. Die Macht der Grundbesitzer ließ sich einfach von der Zentrale nicht mehr beschneiden. Vermutlich war es vom Standpunkt der Zentralgewalt günstiger, schon existente *possessores* mit dem Amt auszustatten, die sich eher gegenüber ihren Standesgenossen durchsetzen konnten, als Funktionäre von außen her in die Provinzen zu senden, die ihre Staatsgewalt dazu benutzten, um Grundeigentum zu erwerben.

Es scheint also, daß c. 12 SP und Nov. Justin keine tiefgehenden Neuerungen gebracht haben. Dieses Ergebnis besitzt wohl auch einige Bedeutung für die Frage der Wirksamkeit der Normen. Da beide Rechtsquellen sich sowohl den ideologischen Ausrichtungen wie auch den realen Machtverhältnissen des spätantiken Byzanz reibungslos einfügen, besteht kein Grund für die Annahme, daß sie nicht sozial wirksames, effektives Recht geworden sein sollten.

#### IV

Die Auswirkungen der Bestimmungen der SP und der Nov. Justins liegen wohl im Bereich der Feudalisierung des frühbyzantinischen Reiches. Die am Ende der Spätantike sicherlich nicht in allen Reichsteilen in gleicher Intensität auftretende Mediatisierung des Bürgers von der Staatsgewalt dadurch, daß die Grundeigentümer institutionelle Aufgaben des Staates übernehmen, kann als spezielle Form des Frühfeudalismus bezeichnet werden, die insbesondere auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit noch nicht voll die feudalen Züge aufweist.<sup>61</sup> Die Tatsache, daß nunmehr ein großer Teilbereich der Verwaltung Organen überantwortet wird, für deren Bestellung Grundeigentum im Verwaltungssprengel die Voraussetzung bildet, zeigt eine Tendenz zur Herausbildung des Feudalsystems, ist aber von seiner vollständigen Verwirklichung noch insoweit entfernt, als im vollendeten Feudalsystem der Bereich der Herrschaft aufgrund des Eigentums mit dem Gerichtssprengel identisch ist. Dies hat zur Folge, daß die öffentliche Gewalt

<sup>60</sup> Vgl. Hardy aaO 137.

<sup>61</sup> Vgl. Z. Udal'cova, 'Die Besonderheiten des Feudalismus in Byzanz', in H. Köpstein (Herausg.), aaO (A. 22) 11-56, freilich ohne auf die Fragen einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit einzugehen.

als Ausfluß der privatrechtlichen Herrschaft über Grund und Boden verstanden wird. Dort, wo Eigentümer miteinander konkurrieren, kommt es zur horizontalen Eigentumsteilung in Ober- und Untereigentum. Ich glaube, daß es zu einer solchen funktionalen Spaltung des Eigentums in der byzantinischen Rechtstheorie, jedenfalls in frühbyzantinischer Zeit, nicht gekommen ist.<sup>62</sup> Im großen und ganzen zeichnen dann wohl H. Köpstein und F. Winkelmann<sup>63</sup> ein zutreffendes Bild von den Zuständen der staatlichen Verwaltung und der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung. Diese vorfeudalen Zustände des frühbyzantinischen Reiches lassen sich natürlich nicht allein auf die Auswirkung der beiden behandelten Normen zurückführen, sondern sind das Ergebnis einer sozioökonomischen Entwicklung, die schon viel früher eingesetzt hat. Die Reichsgesetzgebung hat zwar lange und erbittert Widerstand geleistet; in justinianischer Zeit aber hat sie den erreichten Zustand letztlich akzeptiert. C. 12 der SP und die Nov. Justins ziehen also den rechtlichen Schlußstrich unter die faktische Anerkennung der übermächtigen Position der Großgrundbesitzer. Ich halte es in Anbetracht der zuletzt von Köpstein und Winkelmann geschilderten Lage nicht mehr für vertretbar, die Bedeutung der Nov. Justins dadurch abzuschwächen, daß man wie Stein<sup>64</sup> betont, die Macht der Provinzstatthalter sei durch die "Beigabe von Sendlingen der Prätorianerpräfektur"<sup>65</sup> erheblich geschwächt worden. Nicht einmal dieses verzweifelte Mittel der Zentralgewalt, sich auf der Provinzebene durchzusetzen, hatte Erfolg. Denn alle unsere Quellen zeigen, daß sich auch diese Organe mit den *possessores* gegen die Zentralgewalt verbündet, also ihre Position dazu ausgenützt haben, um in die Schicht der *possessores* einzutreten und dann auch deren Interessen zu vertreten.<sup>66</sup> Somit stellt sich die Nov. Justins als der letzte Quellenbeleg der frühbyzantinischen Zeit dar, der den Machtgewinn der grundbesitzenden Klasse dokumentiert, ohne daß diesem Beleg selbst eine besondere, die Feudalentwicklung akzelerierende Wirkung zukäme.

62 Die Frage des Obereigentums des Kaisers oder des Staates, die immer wieder erwogen wird, vgl. hierzu zuletzt A. Kahzdan, 'Che cosa chiede lo storico di Bisanzio allo storico del diritto?', *Koivuvia* 12 (1988) 129-144, insbes. 134 f., glaube ich hier vernachlässigen zu dürfen.

63 Köpstein aaO (A. 21) 1-72, und F. Winkelmann, 'Zum byzantinischen Staat', im gleichen Sammelband (aaO A. 21), 161-224.

64 E. Stein, 'Untersuchungen zur spätrömischen Verwaltungsgeschichte', *Rheinisches Museum* 74 (1925) 378. (= ders., *Opera minora selecta* (Herausg. J.R. Palanque), Amsterdam 1968, 176).

65 Welche Organe Stein meint, erhellen seine Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches, Stuttgart 1919, 144 ff. Vgl. auch die Regelungen nach den Novellen Justinians, aufgelistet durch N. van der Wal, *Manuale* Nos. 202 und 213-222.

66 Vgl. Goubert, aaO 65 ff.

V

Zur Geltungsdauer der Nov. Justins äußerte sich explizit nur Jones, der das Gesetz Justins durch eine Novelle seines Nachfolgers Tiberios offenbar als materiell derogiert ansah.<sup>67</sup> Einen solchen Befund halte ich jedoch a priori für unwahrscheinlich und nach Prüfung der Quellen sogar für unrichtig.

Die ebenfalls im Rahmen der Sammlung der 168 Novellen überlieferte Gesetzgebung des Tiberios<sup>68</sup> ist in Bezug auf ihre *subscriptio* unvollständig tradiert. Die Editoren haben sie aus der Epitome des Theodoros Scholastikos rekonstruiert, nach welcher sie lautet: "Die Novelle wurde promulgiert im Monat Dezember der 8. Indiktion unter der Herrschaft des Tiberios".<sup>69</sup> Diese Angabe kann aber urkundlich nicht richtig sein.<sup>70</sup> Hauptkaiser war damals noch immer Justin II., wenngleich wegen dessen geistiger Erkrankung die Regierung de facto seit 7. Dezember 574 vom Cäsar Tiberius Constantinus geleitet wurde.<sup>71</sup> Unter diesen Verhältnissen ist es wohl von vornherein nicht sehr wahrscheinlich, daß der eben eingesetzte Cäsar ein Gesetz des Hauptkaisers auch nur durch Normierung einer anderslautenden Regelung außer Kraft gesetzt hätte. Aber auch der Text selbst legt dafür Zeugnis ab, daß die Regelung Justins weiterbestand. C. 1 des Gesetzes von 674 bestimmt, daß jene Personen Ämter innehaben sollen, die aufgrund des guten Rufes bekannt geworden seien. Eingeleitet wird diese *dispositio* unter ausdrücklichem Bezug auf die Erneuerung der diesbezüglich erlassenen Normen.<sup>72</sup> Somit komme ich zu dem Schluß, daß an dem Bestellungsmodus, wie die Nov. Justins ihn eingeführt hat, sich nichts ändern sollte. Ja, man könnte vielmehr sagen, daß die Tatsache, daß dieser Modus nicht nochmals eingeschränkt wird, ein Indiz dafür bildet, daß er effektiv geworden ist. Nicht effektiv scheint hingegen die Unentgeltlichkeit der Ernennung gewesen zu sein, denn diese Bestimmung wird eindrücklich wiederholt. Ein weiteres Argument für die Geltung der Nov. Justins stellt schließlich das Zeugnis der

67 Jones, aaO 766.

68 Nov. 161 (CIC III, 745 f.) = *JGR* I Coll. I Nov. IX (S. 15 f.); Dölger, *Regesten*, I, 33.

69 Zur Epitome des Theodoros Scholastikos vgl. P.E. Pieler, 'Byzantinische Rechtsliteratur', in H. Hunger, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, 2. Bd., München 1978, 436. Zum hier interessierenden Text s. C.E. Zachariä v. Lingenthal, *Anekdoten*, Leipzig 1843, 163.

70 Vgl. das Beispiel einer Datierung für das Jahr 577/578 in P. Oxy. 1042.1. Zum Problem siehe O. Kresten, 'Datierungsprobleme isaurischer Ehrerechtsnovellen. I. Coll. I 26', *FM* IV (1981) 37-106, insbes. 59. Die *subscriptio* in der Form, wie sie Theodoros liefert, kann daher nicht den originalen Textstand wiedergeben. Es ist allerdings nichts Ungewohntes, daß die Theodorosüberlieferung fehlerhafte *subscriptioes* enthält. So ist z.B. die Novelle Justins bei Theodoros als Novelle Justinians geführt (vgl. Zachariä v. Lingenthal, *Anekdoten* 158 u. N. 2).

71 Vgl. Stein, *Studien* 56 f.

72 Vgl. auch die formale Entsprechung von Nov. Just. (zit. nach *JGR* I, 8, 15 f.): τοὺς ἐπιτηδείως ἔχειω πρὸς τὴν ἀρχὴν ... νομιζομένους und Nov. Tib. (*JGR* I, S. 15 Z. 14): ἀρχεω ἐκείνους ἐξ ἀγαθῆς γυωριζομένους δόξης.

Basiliken aus, welche unter B 6, 3, 43 die Regelung Justins rezipieren.<sup>73</sup> Somit war die Bestellung der Provinzstatthalter über den Wahlvorschlag der Provinznotablen noch in der Zeit der Makedonen geltendes Recht.

Man wird allerdings mit Zachariä von Lingenthal<sup>74</sup> bezweifeln müssen, daß der Bestellungsmodus damals noch lebendiges Recht gewesen ist. Der Grund hiefür mag darin liegen, daß die sachlichen Voraussetzungen, welche der Gesetzestext voraussetzte, im Zeitalter der Makedonen nicht mehr vorlagen. Durch die Themenorganisation gab es keine zivilen Provinzstatthalter und keine justinianischen Provinzen mehr. Wahrscheinlich traten auch keine Provinzialversammlungen mehr zusammen, welche Nominationen erstatten hätten können. Da wir von solchen Vorschlägen in mittelbyzantinischer Zeit gar nichts hören, könnte man auch sagen, daß damit jene Voraussetzung, die die Novelle selbst macht, nämlich daß Vorschläge zur Ernennung von Seiten der Provinzialen an den Kaiser zu richten seien, einfach nicht mehr vorlag. Damit war auch nach dem Text der Novelle die freie kaiserliche Entscheidung die geradezu notwendige Folge. Sogar bei strengster Bindung des Kaisers an das öffentliche Recht - eine solche bestand in Byzanz wohl nicht - stand somit die geübte Praxis mit dem Text der Novelle nicht im Widerspruch. Nicht einmal ein Gesetzgeber wie Leon VI., welcher so manchen toten Bestandteil justinianischen Rechts im Wege der Novellengesetzgebung entfernte,<sup>75</sup> mußte in diesem Punkt tätig werden.

Die Frage nach dem Zeitpunkt des Effektivitätsverlustes der Regelung Justins, die sich wohl abschließend stellt, läßt sich freilich nicht so einfach beantworten. Wir werden uns wohl mit den Hinweisen, die Kenner der byzantinischen Verwaltung wie Diehl und Hartmann<sup>76</sup> sie gegeben haben, begnügen müssen. Wie schon eingangs erwähnt, hat die Ausbildung der Exarchate von Ravenna und Karthago die Organisation der Zivilverwaltung in diesen Gebieten beseitigt. Die Zerstörung der Zivilverwaltung am Balkan infolge der Awareneinfälle und der Slaweneinwanderung, der Verlust jener Reichsteile, in welchen der Großgrundbesitz in besonderem Maße etabliert war, infolge der Ausbreitung des

73 Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, daß die Novellenbearbeitung des Theodoros (vgl. oben A. 70) beide Novellen zitiert, was wohl nicht der Fall wäre, hätte die spätere der früheren derogiert.

74 *Geschichte* 379.

75 Vgl. Nov. Leonis 46 u. 67, welche unter Hinweis auf die alleinige Verwaltung des Kaisers (Nov. 46 ed. Dain-Noailles 185 Z. 29) Nominationsrechte verschiedener Art aufhebt. Im παράτιτλον zu Nov. 47, wo die aufgehobenen Bestimmungen angeführt werden, liest man auch einen Verweis auf B 6, 3, 9, ὃ περὶ προβολῆς ἀρχῶν ἐπιτρέπει. Dain-Noailles 184 A. 2 bemerkt hiezu, daß ein Fehlzitat vorliegen müsse. In der Tat ist hier wohl ein Verweis auf B 6, 3, 43 gemeint (Verschreibung?). Die Basilikenstelle rezipiert Nov. Justin. 149. Ob der Paratitlos mit ἀνάγνωθι zum Ausdruck bringen will, daß auch diese Bestimmung aufgehoben sei, oder gerade nicht, muß offen bleiben.

76 Vgl. oben A. 8 und 9.

## ÜBER DIE 'WAHL' DER PROVINZSTATTHALTER (NOV. JUST. 149)

Islams und schließlich die Errichtung der reichsweiten Themenverfassung werden wohl die jeweiligen Endpunkte bezeichnen, bis zu denen noch die sachlichen Gegebenheiten einer einigermaßen regelmäßigen Wahlversammlung der *possessores* wahrscheinlich sind. Mit dem Untergang der κτήτορες und οκήτορες als Schichten, die sich gegenüber dem Kaiser adäquat artikulieren könnten, und mit dem ungefähr gleichzeitig anzunehmenden Erlöschen der Präfecturenverfassung<sup>77</sup> endet die Wirksamkeit der Novelle Justins, für welche im mittelalterlichen byzantinischen Staat mit seiner erstarkenden kaiserlichen Gewalt kein Freiraum mehr blieb.

### VI

Mag diese Untersuchung über die Wahl der Provinzstatthalter in frühbyzantinischer Zeit im einzelnen keine neuen Ergebnisse erbracht haben, so hoffe ich immerhin einen kleinen Beitrag zur Scheidung divergierender Meinungen in der Geschichtsschreibung der Spätantike geleistet zu haben. Vielleicht können auch die methodischen Erwägungen über die Verwendung normativer Texte als Erkenntnisquellen für die Geschichtswissenschaft der Byzantinistik Anregungen geben. Wenn dies so ist, stellte dieser Beitrag zur Festschrift des verehrten Jubilars ein geeignetes Mittel dar, um den ihm besonders am Herzen liegenden Quellenkreis der byzantinischen Kaisernovellen als Geschichtsquelle besser nutzbar zu machen.

PETER E. PIELER

<sup>77</sup> Vgl. E. Stein, 'Ein Kapitel vom persischen und byzantinischen Staate', *Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher* 1 (1920) 50-87 (insbes. 70 ff.) = ders., *Opera minora selecta* 53 ff.

